

Kleine Anfrage

des Abg. Hans-Peter Hörner AfD

und

Antwort

**des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz**

Transparenz bei Rückständen in Fleisch: Pharmakologische, hormonelle und chemische Substanzen in Baden-Württemberg

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche gesetzlichen Regelungen gelten in Baden-Württemberg für den Einsatz von Antibiotika und Hormonen in der Tierhaltung sowie für Grenzwerte von Rückständen in Fleischprodukten?
2. Welche Maßnahmen stehen der Landesregierung zur Verfügung, um Transparenz über Herkunft, Haltungsbedingungen und mögliche Rückstände wie Antibiotika, Chemikalien, Hormone, Pestizide usw. im Fleisch sicherzustellen?
3. Welche Labore sind in Baden-Württemberg mit der Analyse von Rückständen in Lebensmitteln beauftragt?
4. Wie viele Verstöße gegen Rückstands-Vorschriften in Lebensmitteln – insbesondere in Bezug auf Antibiotika, Hormone und Chemikalien in Fleisch – wurden in Baden-Württemberg in den Jahren 2014 bis 2024 festgestellt (bitte um jährliche Auflistung nach Art des Verstoßes und der betroffenen Produktgruppen)?
5. Welche gesundheitlichen Risiken sind der Landesregierung beim wiederholten Konsum von Fleisch mit Rückständen von Antibiotika, Chemikalien oder Hormonen bekannt?
6. Welche Studien oder Daten liegen der Landesregierung zu möglichen Langzeitwirkungen von Antibiotika-, Hormon- und Chemikalienrückständen im Fleisch auf den menschlichen Körper vor (insbesondere bei Kindern und Heranwachsenden)?
7. Welche Untersuchungen zu einem möglichen Zusammenhang zwischen Antibiotikarückständen in Fleisch und der Entwicklung resistenter Keime liegen der Landesregierung vor?

Eingegangen: 3.7.2025 / Ausgegeben: 7.8.2025

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

8. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um den Einsatz von Antibiotika, hormonellen, chemischen und anderen problematischen Stoffen in der Tierhaltung, langfristig zu reduzieren, und wie unterstützt sie dabei die Forschung zu alternativen Methoden zur Förderung der Tiergesundheit ohne/mit verringertem Medikamenteneinsatz?
9. Wie fördert die Landesregierung die Vermarktung von regionalem, rückstandsarmem Fleisch aus kontrollierter Tierhaltung?

3.7.2025

Hörner AfD

Antwort

Mit Schreiben Nr. MLRABT3-0141-12/68 beantwortet das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche gesetzlichen Regelungen gelten in Baden-Württemberg für den Einsatz von Antibiotika und Hormonen in der Tierhaltung sowie für Grenzwerte von Rückständen in Fleischprodukten?

Zu 1.:

Der Einsatz von Tierarzneimitteln bei Tieren sowie die Festlegung von Grenzwerten für Rückstände in Fleischprodukten erfolgen gemäß den Vorschriften der EU und des Bundes. Die Länder sind nicht ermächtigt, Rechtsvorschriften zum Einsatz von Antibiotika und Hormonen oder zur Festlegung von Grenzwerten in Lebensmitteln tierischer Herkunft zu erlassen.

Hierfür gelten u. a. folgende Vorschriften:

Vorschriften der EU, die unmittelbar in den Mitgliedstaaten anzuwenden sind

Verordnung (EG) Nr. 470/2009 – Diese legt die maximal zulässigen Rückstandsmengen (MRLs) für Antibiotika, Hormone und sonstige Tierarzneimittel bzw. pharmakologisch wirksame Stoffe in Lebensmitteln tierischer Herkunft fest. Sie sorgt dafür, dass Rückstände im Fleisch sicher für den Verzehr sind.

Verordnung (EG) Nr. 37/2010 – In dieser Verordnung sind pharmakologisch wirksame Stoffe und ihre Einstufung hinsichtlich der Rückstandshöchstwerte zusammengefasst. In der *Anlage 1* der Verordnung sind pharmakologisch wirksame Stoffe gelistet, die Lebensmittel liefernden Tieren verabreicht werden dürfen. Zudem sind in der Tabelle 1 die jeweils zulässigen Rückstandshöchstwerte aufgeführt. In der *Anlage 2* werden hingegen pharmakologisch wirksame Stoffe gelistet, deren Anwendung bei Lebensmittel liefernden Tieren verboten ist.

Verordnung (EG) Nr. 396/2005 – Diese regelt die Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs.

Verordnung (EU) 2017/625 – Die sogenannte „Kontrollverordnung“ legt die Anforderungen an die Überwachung, Kontrolle und Rückverfolgbarkeit von Lebensmitteln fest, inklusive der Überwachung von Rückständen.

Delegierte Verordnung (EU) 2022/1644 – Diese Verordnung legt spezifische Anforderungen an die Durchführung amtlicher Kontrollen der Verwendung pharmakologisch wirksamer Stoffe, die als Tierarzneimittel oder als Futtermittelzusatzstoff zugelassen sind, und verbotener oder nicht zugelassener pharmakologisch wirksamer Stoffe und der jeweiligen Rückstände. Sie legt die Anforderungen an die Überwachungspläne der Mitgliedstaaten für die Ermittlung von Rückständen und Stoffen in Lebensmitteln tierischer Herkunft.

Durchführungsverordnung (EU) 2022/1646 – Sie legt u. a. die Mindesthäufigkeit in Bezug auf amtliche Kontrollen von Rückständen pharmakologisch wirksamer Stoffe und Rückständen anderer Stoffe in Lebensmitteln tierischer Herkunft.

Die Verordnungen (EU) 2022/1644 und 2022/1646 bilden die Grundlage des Nationalen Rückstandskontrollplans (NRKP).

Verordnung (EU) 2019/6 – Sie enthält u. a. Regelungen zur Verwendung von Antibiotika bei Tieren, inklusive Verboten bestimmter Wirkstoffe und Vorgaben für den verantwortungsvollen Einsatz, wie z. B.: Verschreibung nur nach einer Untersuchung und Diagnosestellung, Prophylaxe nur in begründeten Einzelfällen, wenn die Folgen einer Infektion wahrscheinlich schwerwiegend sein würden, Verbot der Anwendung von Antibiotika als Leistungsförderer.

Durchführungsverordnung (EU) 2022/1255 – Die Verordnung legt fest, welche antimikrobiell wirksame Stoffe der Behandlung bestimmter Infektionen beim Menschen vorbehalten sind (Humanvorbehalt). Diese Stoffe dürfen nicht bei Tieren eingesetzt werden.

Durchführungsverordnung (EU) 2024/1973 – Sie ist ab August 2026 anzuwenden und legt Bedingungen für die Anwendung bestimmter Antibiotika im Falle einer Umwidmung (Abweichung von Zulassungsbedingungen) im Therapienotstand fest, wie z. B. Antibiotigrammpflicht, Verbot der Anwendung bei bestimmten Tierarten.

Vorschriften der EU, die von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt werden müssen

Richtlinie 96/22/EG („Hormonverbotsrichtlinie“) – Diese Richtlinie verbietet oder schränkt die Verwendung bestimmter hormoneller Substanzen bei Tieren stark ein, um den Schutz der Verbraucher zu gewährleisten. Sie ist in Deutschland in der Verordnung über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung umgesetzt (s. u.).

Vorschriften des Bundes

Das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) setzt europäische Vorgaben um und enthält Bestimmungen zur Lebensmittelsicherheit bzw. zum Schutz der Gesundheit von Verbrauchern. Es legt Anforderungen an die Herstellung, Behandlung, Kennzeichnung und das Inverkehrbringen von Lebensmitteln, Futtermitteln, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen (z. B. § 10 Inverkehrbringen von Lebensmitteln und Tieren, wenn sich in oder auf ihnen Stoffe mit pharmakologischer Wirkung befinden).

Verordnung über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung (PharmStoffV) – Die Verordnung setzt die „Hormonverbotsrichtlinie“ auf nationaler Ebene um.

Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung – Tier-LMÜV – Die Verordnung dient der Regelung der amtlichen Überwachung des Herstellens, Behandeln und des Inverkehrbringens von Lebensmitteln tierischen Ursprungs sowie der Umsetzung und Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union auf dem Gebiet der Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln tierischen Ursprungs (z. B. § 10 Rückstandsüberwachung).

Tierarzneimittelgesetz (TAMG) – Es regelt die Zulassung, die Abgabe, den Erwerb und die Anwendung von Tierarzneimitteln, inkl. Antibiotika und Hormone, bei Tieren. Tierärztinnen und Tierärzte dürfen Tierarzneimittel z. B. nur im Rahmen einer ordnungsgemäßen Behandlung an die Tierhalterinnen und Tierhalter der zu behandelnden Tiere abgeben. Darüber hinaus ist im TAMG das nationale Antibiotikaminimierungskonzept für die Nutztierarten Rind, Schwein, Huhn und Pute verankert. Dazu gehört die Meldung aller verabreichten Antibiotika an eine Datenbank und Minimierungsmaßnahmen bei der Überschreitung der bundesweiten Kennzahlen.

Verordnung über tierärztliche Hausapotheken (TÄHAV) – Sie richtet sich an Tierärztinnen und Tierärzte und regelt den Umgang mit Arzneimitteln, die zur Anwendung am Tier bestimmt sind. Dies umfasst den Erwerb, die Nachweispflichten, die Lagerung, die Abgabe und die Anwendung von Tierarzneimitteln. Sie legt ebenfalls Antibiotigrammpflichten bei der Anwendung von Antibiotika oder Umwidmungsverbote von bestimmten Antibiotika fest.

2. Welche Maßnahmen stehen der Landesregierung zur Verfügung, um Transparenz über Herkunft, Haltungsbedingungen und mögliche Rückstände wie Antibiotika, Chemikalien, Hormone, Pestizide usw. im Fleisch sicherzustellen?

Zu 2.:

Um sicherzustellen, dass in den Verkehr gebrachte Lebensmittel keine Rückstände über gesetzlichen Grenzwerten enthalten, werden sowohl europäische als auch nationale Überwachungsprogramme, die sich auf Rückstände wie Antibiotika, Hormone, Pestizide und sonstige Chemikalien beziehen, im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung durchgeführt. Neben der Beteiligung an bundesweiten und EU-weiten Kontrollprogrammen werden von den Lebensmittelüberwachungsbehörden der Stadt- und Landkreise risikoorientiert Fleischproben und Erzeugnisse tierischen Ursprungs zur Untersuchung auf Rückstände und Kontaminanten erhoben. Die Daten der amtlichen Lebensmittelüberwachung werden dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) berichtet, das sie in der Regel der Europäischen Kommission, der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) und dem Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) zur Verfügung stellt und veröffentlicht.

Die Chemischen und Veterinäruntersuchungsämter veröffentlichen regelmäßig auf ihrer Internetseite Ergebnisse unter anderem auch zu Rückständen und Kontaminanten.

Die zuständigen Behörden sind nach § 40 Absatz 1a LFGB verpflichtet, bei hinreichendem Verdacht die Verbraucher unter Namensnennung des verantwortlichen Unternehmens über Überschreitungen gesetzlich festgelegter Grenzwerte, Höchstgehalte oder Höchstmengen oder das Vorhandensein nicht zugelassener oder verbotener Stoffe in Lebensmitteln zu informieren. Diese sind auf dem Informationsportal *Verbraucherinfo-BW* zu finden.

Beispielhaft sind zu nennen der Nationale Rückstandskontrollplan (NRKP) und die Probenahme nach der nationalen Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung (Tier-LMÜV).

Im Rahmen des bundesweit koordinierten NRKP, der auf Anforderungen der Verordnung (EU) 2017/625 in Verbindung mit den Verordnungen (EU) 2022/1644 und 2022/1646 basiert, werden Lebensmittel tierischen Ursprungs auf Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe untersucht. Hierzu gehören zum Beispiel Antibiotika und Hormone. Auf der Stufe der Primärerzeugung (unverarbeitete Erzeugnisse) müssen sowohl lebende Tiere, die der Fleischgewinnung dienen, als auch Lebensmittel tierischen Ursprungs (u. a. Milch und Eier) untersucht werden.

Darüber hinaus ist für den Schlachtbereich die Probenanzahl in der nationalen Tier-LMÜV festgelegt. So müssen bei mindestens 2 % aller gewerblich geschlachteten Kälber und 0,5 % aller sonstigen gewerblich geschlachteten Huftiere amtliche Proben entnommen und auf Rückstände hin untersucht werden. Dabei werden die Proben, die im Rahmen des NRKP untersucht werden, angerechnet.

Die Probenahme im Rahmen des NRKP erfolgt gezielt, um beispielsweise vorschriftswidrige Behandlungen oder Verstöße gegen die Einhaltung der Rückstandshöchstmengen zu ermitteln. Der Großteil der Proben wird dabei risikobasiert ausgewählt. Erfolgt die Probenahme im Erzeugerbetrieb, werden für die risikobasierte Auswahl der zu beprobenden Tierhaltungen unter anderem Kriterien wie das Haltungssystem, die Produktionsrichtung und ggf. auffällige Ergebnisse aus vorherigen Kontrollen berücksichtigt. Ein bestimmter Anteil der Proben ist nach dem Zufallsprinzip zu erheben, um einen besseren Überblick über eventuelle Belastung der Bevölkerung mit pharmakologisch wirksamen Stoffen durch Lebensmittel tierischen Ursprungs zu erhalten.

Weiterhin sind zusätzliche Probenahmen für die Untersuchung auf pharmakologisch wirksame Stoffe, beispielsweise Verdachtsproben, im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung oder der Überwachung des Verkehrs mit Tierarzneimitteln, Obliegenheit der zuständigen Behörden.

3. Welche Labore sind in Baden-Württemberg mit der Analyse von Rückständen in Lebensmitteln beauftragt?

Zu 3.:

Die Chemischen und Veterinäruntersuchungsämter (CVUAs) sind in Baden-Württemberg unter anderem zuständig für die amtliche Untersuchung von Lebensmitteln.

Die amtliche Untersuchung tierischer Lebensmittel auf Rückstände von Pflanzenschutzmitteln und anderen organischen Kontaminanten (z. B. Dioxinen) erfolgt am CVUA Freiburg. Das CVUA Freiburg ist weiterhin EU-Referenzlabor für Pestizidrückstände in Lebensmitteln tierischer Herkunft und Waren mit hohem Fettgehalt sowie EU-Referenzlabor für halogenierte persistente organische Schadstoffe in Futtermitteln und Lebensmitteln.

Die amtliche Untersuchung tierischer Lebensmittel bzw. Proben Lebensmittel liefernder Tiere auf Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe erfolgt am CVUA Karlsruhe, insbesondere im Rahmen des NRKP.

Darüber hinaus führen drei akkreditierte Labore von zuständigen Behörden (Stadt- und Landkreise) Untersuchungen von Proben von Schlachttieren mittels Screeningverfahren (sogenannte Hemmstofftests) zur Prüfung auf Rückstände von Antibiotika durch.

4. Wie viele Verstöße gegen Rückstands-Vorschriften in Lebensmitteln – insbesondere in Bezug auf Antibiotika, Hormone und Chemikalien in Fleisch – wurden in Baden-Württemberg in den Jahren 2014 bis 2024 festgestellt (bitte um jährliche Auflistung nach Art des Verstoßes und der betroffenen Produktgruppen)?

Zu 4.:

Die Anzahl der Proben, in denen nicht konforme Rückstandsbefunde nachgewiesen wurden, kann für pharmakologisch wirksame Stoffe den *Anlagen 1 und 2* sowie für Pestizide der *Anlage 3* entnommen werden.

In Baden-Württemberg wurden beispielsweise 2024 insgesamt rund 23 450 Schlachttiere, insbesondere der Tierarten Rind und Schwein, auf Antibiotika untersucht. Dabei wurde bei sechs Tieren eine Überschreitung der zulässigen Rückstandshöchstmengen festgestellt, was einem Anteil von 0,026 % entspricht. Nicht konforme Rückstandsbefunde an Hormonen wurden nicht festgestellt.

In Hinblick auf Pestizidrückstände wurden von 2014 bis 2024 insgesamt 2 551 Lebensmittel tierischer Herkunft untersucht, wobei bei 19 Proben (< 1 %) eine Höchstgehaltsüberschreitung festgestellt wurde.

Bei 2 259 Proben handelte es sich um Muskelfleischproben (Rind/Kalb, Schwein, Geflügel, Schaf/Ziege/Lamm, Wild, Pferd), von denen bei 16 Proben ein Rückstandshöchstgehalt überschritten war: Drei Proben Wildfleisch mit jeweils einem Rückstand eines Organochlorpestizides sowie eine Probe Schweinefleisch, eine Probe Rind- oder Kalbfleisch und acht Proben Geflügelfleisch mit jeweils einem Desinfektionsmittelrückstand (Chlorat, Benzalkoniumchlorid), der vermutlich im Rahmen der Verarbeitung z. B. durch Reste von Desinfektionsmitteln in Gerätschaften oder Anlagen in das Lebensmittel gelangt war.

Bei 292 Proben handelte es sich um Hackfleisch und Wursterzeugnisse, von denen bei sechs Proben Wursterzeugnisse ein Rückstandshöchstgehalt überschritten war. Hierbei handelte es sich um Desinfektionsmittelrückstände (Chlorat, DDAC), die vermutlich im Rahmen der Verarbeitung in das Lebensmittel gelangt waren.

5. *Welche gesundheitlichen Risiken sind der Landesregierung beim wiederholten Konsum von Fleisch mit Rückständen von Antibiotika, Chemikalien oder Hormonen bekannt?*
6. *Welche Studien oder Daten liegen der Landesregierung zu möglichen Langzeitwirkungen von Antibiotika-, Hormon- und Chemikalienrückständen im Fleisch auf den menschlichen Körper vor (insbesondere bei Kindern und Heranwachsenden)?*
7. *Welche Untersuchungen zu einem möglichen Zusammenhang zwischen Antibiotikarückständen in Fleisch und der Entwicklung resistenter Keime liegen der Landesregierung vor?*

Zu 5. bis 7.:

Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) bewertet die Ergebnisse der im Rahmen des Nationalen Rückstandskontrollplans für Lebensmittel tierischer Herkunft auf Rückstände von unerwünschten Stoffen untersuchten Proben aus Sicht des gesundheitlichen Verbraucherschutzes. Es veröffentlicht diese Bewertungen jährlich auf seiner Internetseite unter *Nationaler Rückstandskontrollplan*. Die letzte verfügbare Stellungnahme betrifft die Daten aus dem Jahr 2022 (*Ergebnisse des nationalen Rückstandskontrollplans und des Einfuhrüberwachungsplans 2022*). In dieser Stellungnahme werden auch Vielverzehrerinnen und Vielverzehrer sowie Kinder berücksichtigt. Weitere Informationen zu dieser Fragestellung liegen dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz nicht vor.

8. *Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um den Einsatz von Antibiotika, hormonellen, chemischen und anderen problematischen Stoffen in der Tierhaltung, langfristig zu reduzieren, und wie unterstützt sie dabei die Forschung zu alternativen Methoden zur Förderung der Tiergesundheit ohne/mit verringertem Medikamenteneinsatz?*

Zu 8.:

Zur Förderung der Tiergesundheit ohne bzw. mit verringertem Medikamenteneinsatz sind Maßnahmen in verschiedenen Bereichen der Tierhaltung erforderlich und werden bereits erfolgreich umgesetzt. Von wesentlicher Bedeutung sind insbesondere die Zucht auf Gesundheit und Robustheit, ein gutes Herden- und Futtermanagement, eine bedarfs- und leistungsgerechte Fütterung sowie eine tiergerechte Haltung unter Beachtung von Tierwohl und Umweltbedingungen wie zum Beispiel zunehmende Hitze. Allgemein gilt, dass jede Landwirtin und jeder Landwirt großes Interesse an einem guten Gesundheitsstatus der Tiere hat. Gesunde Tiere sind leistungsfähiger und damit wirtschaftlicher. Ein weiteres Instrument können vorbeugende Impfungen sein um das Auftreten von Krankheiten und den Einsatz von Medikamenten zu vermeiden.

Das Land unterstützt die Tierhalterinnen und Tierhalter in Baden-Württemberg dabei über verschiedene Fördermaßnahmen:

Über das Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) und das Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT) werden besonderes tiergerechte Haltungsverfahren gefördert.

Über FAKT wird zum Beispiel für milchviehhaltende Betriebe über die Maßnahme „Sommerweideprämie“ der Weidegang für Milchvieh gefördert, der es den Tieren ermöglicht, ihre arttypischen Verhaltensweisen im Freien auszuleben. Der zusätzliche Bewegungsfreiraum sowie die reizstärkere Umgebung fördern die Gesundheit und das Wohlbefinden. Des Weiteren gibt es FAKT-Maßnahmen für „besonders tiergerechte Haltung“ von Mastschweinen, Sauen und Aufzuchtferkeln, von Masthühnern und Zweinutzungshühnern.

Von wesentlicher Bedeutung ist eine fundierte und umfassende Aus-, Fort- und Weiterbildung der Landwirtinnen und Landwirte, angefangen von der Berufsausbildung über die Fachschulen bis hin zu vielseitigen Bildungsangeboten z. B. der landwirtschaftlichen Landesanstalten und anderer Bildungsträger. Mit den Landesanstalten als Wissenstransferzentren stellt das Land den Landwirtinnen und Landwirten kompetente Ansprechpartner zu allen Themen rund um eine erfolgreiche Tierhaltung mit gesunden und leistungsfähigen Tieren zur Seite, die – auch über praxisangewandte Forschung – Fragestellungen der praktischen Tierhaltung untersuchen und ihre Ergebnisse in die Praxis kommunizieren.

Die Themen tiergerechte Haltung, Management, Stallhygiene sowie Tiergesundheit sind auch bei den im Rahmen des Programms Beratung.Zukunft.Land. angebotenen Beratungsmodulen von besonderer Bedeutung.

Darüber hinaus steht das Thema Tierwohl auch im Fokus der Projektförderung im Rahmen des Programms Europäische Innovationspartnerschaft „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ (EIP-Agri).

Forschung im Bereich Tiergesundheit wird von der Landesregierung u. a. durch Programme zum Themenkomplex Ökolandbau gefördert. Derzeit ist das Forschungsprogramm „Mit Innovationen den Ökologischen Landbau gemeinsam stärken“ ausgeschrieben. „Tiergesundheit und ihre Folgen“ ist dort als Themenbereich adressiert.

9. Wie fördert die Landesregierung die Vermarktung von regionalem, rückstandsarmen Fleisch aus kontrollierter Tierhaltung?

Zu 9.:

Die Landesregierung Baden-Württemberg legt großen Wert auf die Förderung einer nachhaltigen und transparenten Fleischproduktion, die den Verbraucherinnen und Verbrauchern qualitativ hochwertiges, regional erzeugtes und kontrolliertes Fleisch bietet. Im Rahmen dieser Zielsetzung fördert das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) verschiedene Maßnahmen, um die Vermarktung von regional erzeugtem Fleisch aus kontrollierter Tierhaltung zu unterstützen:

Qualitätsprogramme und Herkunftssicherung: Das MLR unterstützt die Vermarktung von Fleisch durch regionale Qualitäts- und Herkunftsprogramme (QZBW, BIOZBW), die erhöhte Standards an die Tierhaltung und Rückstandskontrollen anlegen. Diese Qualitätszeichen helfen Verbraucherinnen und Verbrauchern, geprüfte Produkte aus kontrollierter Haltung, welche zudem regional hergestellt werden, zu erkennen.

Förderung von Direktvermarktung und Regionalinitiativen: Über Förderprogramme sowie Marketingmaßnahmen werden landwirtschaftliche Betriebe bei der Direktvermarktung ihres Fleisches unterstützt, beispielsweise durch die Kampagne „Natürlich.VON DAHEIM“. Mit dieser Kampagne werden Direktvermarkter begleitet und der Absatz von regionalen Produkten unterstützt. Über die App „Von Daheim BW“ können Verbraucherinnen und Verbraucher Betriebe in ihrer Nähe einfach und unkompliziert finden.

Förderung der Tierhaltung nach den Richtlinien des ökologischen Landbaus: Die Richtlinien des ökologischen Landbaus stellen hohe Anforderungen an eine artgerechte Haltung und Fütterung der landwirtschaftlichen Nutztiere. Mit dem Aktionsplan „Bio aus Baden-Württemberg“ schafft das Land positive Rahmenbedingungen für die Entwicklung des ökologischen Landbaus und damit der Öko-Tierhaltung. Der Aktionsplan umfasst dabei Maßnahmen in den Bereichen Forschung, Bildung und Beratung, Verarbeitung und Vermarktung und Verbraucherinformation.

Hauk

Minister für Ernährung, Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz

Anlage 1

NRKP und Proben nach § 10 Tier-LMÜV – Baden-Württemberg Nicht konforme Rückstandsbefunde von pharmakologisch wirksamen Stoffen (verbotene Stoffe, nicht zugelassene Stoffe sowie Überschreitung von Rückstandshöchstmengen) in Fleisch und LM liefernden Tieren (Matrices tierischen Ursprungs wie Plasma, Urin etc.)													
Übersicht für den Zeitraum 2014 bis 2024													
Jahr	Lebensmittel	Hormonell wirksame Stoffe				Antibiotisch wirksame Stoffe				Sonstige pharmakologisch wirksame Stoffe			
		insgesamt untersuchte Anzahl an Proben		Anzahl an Proben mit nicht konformen Rückstandsbefunden		insgesamt untersuchte Anzahl an Proben		Anzahl an Proben mit nicht konformen Rückstandsbefunden		insgesamt untersuchte Anzahl an Proben		Anzahl an Proben mit nicht konformen Rückstandsbefunden	
		Schlachthof	Erzeugerbetrieb	Schlachthof	Erzeugerbetrieb	Schlachthof	Erzeugerbetrieb	Schlachthof	Erzeugerbetrieb	Schlachthof	Erzeugerbetrieb	Schlachthof	Erzeugerbetrieb
2014	Farmwild	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0
	Geflügel	10	26	0	0	233	50	0	0	196	6	0	1
	Pferd	1	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0
	Kalb	4	5	0	0	161	6	0	0	11	5	0	0
	Kaninchen	2	0	0	0	6	0	0	0	6	0	0	0
	Rind	247	80	0	0	1 500	115	1	0	491	95	1	0
	Schaf/Lamm	5	0	0	0	545	0	4	0	28	0	2	0
	Schwein	128	21	0	0	4 402	44	9	0	444	32	0	0
	Ziege	0	0	0	0	7	0	0	0	1	0	0	0
2015	Farmwild	0	3	0	0	2 360	1	0	0	0	2	0	0
	Geflügel	0	30	0	0	0	52	0	0	190	2	0	0
	Pferd	4	0	0	0	0	0	0	0	3	0	0	0
	Kalb	4	5	0	0	331	6	0	0	14	5	0	0
	Kaninchen	0	0	0	0	24	10	0	0	0	3	0	0
	Rind	142	70	0	0	607	118	3	0	495	94	2	0
	Schaf/Lamm	4	0	0	0	1 531	0	2	0	29	0	0	0
	Schwein	171	22	0	0	4 987	44	10	0	592	32	0	0
	Ziege	0	0	0	0	13	0	0	0	0	0	0	0

NRKP und Proben nach § 10 Tier-LMÜV – Baden-Württemberg Nicht konforme Rückstandsbefunde von pharmakologisch wirksamen Stoffen (verbotene Stoffe, nicht zugelassene Stoffe sowie Überschreitung von Rückstandshöchstmengen) in Fleisch und LM liefernden Tieren (Matrices tierischen Ursprungs wie Plasma, Urin etc.)													
Übersicht für den Zeitraum 2014 bis 2024													
Jahr	Lebensmittel	Hormonell wirksame Stoffe				Antibiotisch wirksame Stoffe				Sonstige pharmakologisch wirksame Stoffe			
		insgesamt untersuchte Anzahl an Proben		Anzahl an Proben mit nicht konformen Rückstandsbefunden		insgesamt untersuchte Anzahl an Proben		Anzahl an Proben mit nicht konformen Rückstandsbefunden		insgesamt untersuchte Anzahl an Proben		Anzahl an Proben mit nicht konformen Rückstandsbefunden	
		Schlachthof	Erzeugerbetrieb	Schlachthof	Erzeugerbetrieb	Schlachthof	Erzeugerbetrieb	Schlachthof	Erzeugerbetrieb	Schlachthof	Erzeugerbetrieb	Schlachthof	Erzeugerbetrieb
2016	Farmwild	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Geflügel	0	30	0	0	202	56	0	0	192	9	0	0
	Pferd	0	2	0	0	2	0	0	0	2	0	0	0
	Kalb	4	5	0	0	352	5	0	0	71	5	0	0
	Kaninchen	2	1	0	0	5	1	0	0	2	0	0	0
	Rind	135	78	0	0	3 621	120	2	0	763	94	2	0
	Schaf/Lamm	3	0	0	0	832	0	0	0	60	0	0	0
	Schwein	159	23	0	0	26 682	43	17	0	1 030	32	0	0
	Ziege	0	0	0	0	9	0	0	0	0	0	0	0
2017	Farmwild	0	2	0	0	0	1	0	0	0	2	0	0
	Geflügel	0	58	0	0	201	58	0	0	157	0	0	0
	Pferd	4	0	0	0	2	0	0	0	1	0	0	0
	Kalb	8	8	0	0	391	5	0	0	78	4	0	0
	Kaninchen	2	4	0	0	5	1	0	0	35	0	0	0
	Rind	286	142	0	0	3 617	119	6	0	752	92	2	0
	Schaf/Lamm	8	0	0	0	803	0	0	0	55	0	0	0
	Schwein	332	44	0	0	26 370	44	13	0	1 012	30	1	0
	Ziege	0	0	0	0	8	0	0	0	1	0	0	0

NRKP und Proben nach § 10 Tier-LMUV – Baden-Württemberg Nicht konforme Rückstandsbefunde von pharmakologisch wirksamen Stoffen (verbotene Stoffe, nicht zugelassene Stoffe sowie Überschreitung von Rückstandshöchstmengen) in Fleisch und LM liefernden Tieren (Matrices tierischen Ursprungs wie Plasma, Urin etc.)															
Übersicht für den Zeitraum 2014 bis 2024															
Jahr	Lebensmittel	Hormonell wirksame Stoffe				Antibiotisch wirksame Stoffe				Sonstige pharmakologisch wirksame Stoffe					
		insgesamt untersuchte Anzahl an Proben		Anzahl an Proben mit nicht konformen Rückstandsbefunden		insgesamt untersuchte Anzahl an Proben		Anzahl an Proben mit nicht konformen Rückstandsbefunden		insgesamt untersuchte Anzahl an Proben		Anzahl an Proben mit nicht konformen Rückstandsbefunden			
		Schlachthof	Erzeugerbetrieb	Schlachthof	Erzeugerbetrieb	Schlachthof	Erzeugerbetrieb	Schlachthof	Erzeugerbetrieb	Schlachthof	Erzeugerbetrieb	Schlachthof	Erzeugerbetrieb		
2018	Farmwild	0	1	0	0	0	3	0	0	0	0	0	4	0	0
	Geflügel	0	30	0	0	197	48	0	0	157	1	0	0	0	0
	Kalb	4	5	0	0	296	5	0	0	70	4	0	0	0	0
	Kaninchen	2	0	0	0	5	1	0	0	56	0	0	0	0	0
	Pferd	3	0	0	0	2	0	0	0	3	0	0	0	0	0
	Rind	129	66	0	0	4 032	117	3	0	602	91	2	0	0	0
	Schaf/Lamm	4	0	0	0	796	1	1	0	42	1	0	0	0	0
	Schwein	152	21	0	0	25 489	43	7	0	895	32	1	0	0	0
	Ziege	0	0	0	0	9	0	0	0	1	0	0	0	0	0
2019	Farmwild	0	2	0	0	0	3	0	0	0	0	0	3	0	0
	Geflügel	1	32	0	0	170	56	0	0	160	5	0	0	0	0
	Kalb	3	4	0	0	290	4	0	0	72	4	0	0	0	0
	Kaninchen	2	0	0	0	6	2	0	0	26	1	0	0	0	0
	Pferd	0	0	0	0	1	0	0	0	1	0	0	0	0	0
	Rind	156	101	0	0	3 351	114	2	0	629	90	1	0	0	0
	Schaf/Lamm	4	0	0	0	836	0	0	0	47	0	0	0	0	0
	Schwein	143	18	0	0	24 192	40	4	0	874	27	0	0	0	0
	Ziege	0	0	0	0	8	0	0	0	0	0	0	0	0	0

NRKP und Proben nach § 10 Tier-LMÜV – Baden-Württemberg Nicht konforme Rückstandsbefunde von pharmakologisch wirksamen Stoffen (verbotene Stoffe, nicht zugelassene Stoffe sowie Überschreitung von Rückstandshöchstmengen) in Fleisch und LM liefernden Tieren (Matrices tierischen Ursprungs wie Plasma, Urin etc.)														
Übersicht für den Zeitraum 2014 bis 2024														
Jahr	Lebensmittel	Hormonell wirksame Stoffe				Antibiotisch wirksame Stoffe				Sonstige pharmakologisch wirksame Stoffe				
		insgesamt untersuchte Anzahl an Proben		Anzahl an Proben mit nicht konformen Rückstandsbefunden		insgesamt untersuchte Anzahl an Proben		Anzahl an Proben mit nicht konformen Rückstandsbefunden		insgesamt untersuchte Anzahl an Proben		Anzahl an Proben mit nicht konformen Rückstandsbefunden		
		Schlachthof	Erzeugerbetrieb	Schlachthof	Erzeugerbetrieb	Schlachthof	Erzeugerbetrieb	Schlachthof	Erzeugerbetrieb	Schlachthof	Erzeugerbetrieb	Schlachthof	Erzeugerbetrieb	
2020	Farmwild	0	1	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	
	Geflügel	0	16	0	0	157	38	0	0	158	10	0	0	
	Kalb	3	5	0	0	304	6	0	0	86	4	0	0	
	Kaninchen	3	0	0	0	3	2	0	0	5	1	0	0	
	Rind	100	92	0	0	2 920	98	4	0	3 95	90	2	0	
	Schaf/Lamm	3	0	0	0	839	0	0	0	58	0	0	0	
	Schwein	98	19	0	0	25 357	25	13	0	478	37	0	0	
	Ziege	0	0	0	0	7	0	0	0	0	0	0	0	
2021	Farmwild	0	1	0	0	0	5	0	0	7	6	0	0	
	Geflügel	0	15	0	0	49	34	0	0	168	4	0	0	
	Kalb	3	5	0	0	331	6	0	0	88	5	0	0	
	Kaninchen	2	0	0	0	3	0	0	0	12	0	0	0	
	Rind	142	102	0	0	2 850	110	5	0	3 85	89	2	0	
	Schaf/Lamm	4	0	0	0	998	0	6	0	65	0	1	0	
	Schwein	136	18	0	0	22 791	29	1	0	3 97	38	0	0	
	Ziege	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	

NRKP und Proben nach § 10 Tier-LMÜV – Baden-Württemberg Nicht konforme Rückstandsbefunde von pharmakologisch wirksamen Stoffen (verbotene Stoffe, nicht zugelassene Stoffe sowie Überschreitung von Rückstandshöchstmengen) in Fleisch und LM liefernden Tieren (Matrices tierischen Ursprungs wie Plasma, Urin etc.)													
Übersicht für den Zeitraum 2014 bis 2024													
Jahr	Lebensmittel	Hormonell wirksame Stoffe				Antibiotisch wirksame Stoffe				Sonstige pharmakologisch wirksame Stoffe			
		insgesamt untersuchte Anzahl an Proben		Anzahl an Proben mit nicht konformen Rückstandsbefunden		insgesamt untersuchte Anzahl an Proben		Anzahl an Proben mit nicht konformen Rückstandsbefunden		insgesamt untersuchte Anzahl an Proben		Anzahl an Proben mit nicht konformen Rückstandsbefunden	
		Schlachthof	Erzeugerbetrieb	Schlachthof	Erzeugerbetrieb	Schlachthof	Erzeugerbetrieb	Schlachthof	Erzeugerbetrieb	Schlachthof	Erzeugerbetrieb	Schlachthof	Erzeugerbetrieb
2022	Farmwild	0	3	0	0	0	4	0	0	0	0	0	0
	Geflügel	1	19	0	0	223	40	0	0	225	5	0	0
	Kalb	4	6	0	0	292	6	0	0	97	4	0	0
	Kaninchen	2	1	0	0	5	1	0	0	5	1	0	0
	Pferd	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Rind	112	110	0	0	2 776	116	2	0	418	91	1	0
	Schaf/Lamm	4	0	0	0	907	0	0	0	49	1	0	0
	Schwein	136	15	0	0	22 461	26	0	0	548	16	0	0
	Ziege	0	0	0	0	13	0	0	0	1	0	0	0
2023	Farmwild	0	0	0	0	0	5	0	0	0	0	5	0
	Geflügel	0	21	0	0	208	28	0	0	204	10	0	0
	Kalb	2	3	0	0	255	5	0	0	92	5	0	0
	Kaninchen	0	0	0	0	10	0	0	0	26	0	0	0
	Rind	111	87	0	0	2 628	104	3	0	337	95	1	0
	Schaf/Lamm	3	0	0	0	870	0	0	0	32	0	0	0
	Schwein	105	9	1	0	22 232	24	3	0	540	14	0	0
	Ziege	0	0	0	0	22	0	0	0	0	0	0	0

NRKP und Proben nach § 10 Tier-LMÜV – Baden-Württemberg Nicht konforme Rückstandsbefunde von pharmakologisch wirksamen Stoffen (verbotene Stoffe, nicht zugelassene Stoffe sowie Überschreitung von Rückstandshöchstmengen) in Fleisch und LM liefernden Tieren (Matrices tierischen Ursprungs wie Plasma, Urin etc.)													
Übersicht für den Zeitraum 2014 bis 2024													
Jahr	Lebensmittel	Hormonell wirksame Stoffe				Antibiotisch wirksame Stoffe				Sonstige pharmakologisch wirksame Stoffe			
		insgesamt untersuchte Anzahl an Proben		Anzahl an Proben mit nicht konformen Rückstandsbefunden		insgesamt untersuchte Anzahl an Proben		Anzahl an Proben mit nicht konformen Rückstandsbefunden		insgesamt untersuchte Anzahl an Proben		Anzahl an Proben mit nicht konformen Rückstandsbefunden	
		Schlachthof	Erzeugerbetrieb	Schlachthof	Erzeugerbetrieb	Schlachthof	Erzeugerbetrieb	Schlachthof	Erzeugerbetrieb	Schlachthof	Erzeugerbetrieb	Schlachthof	Erzeugerbetrieb
2024	Farmwild	0	0	0	0	1	5	0	0	2	5	0	0
	Geflügel	15	54	0	0	27	28	0	0	148	6	0	0
	Kalb	4	4	0	0	223	5	0	0	62	5	0	0
	Kaninchen	0	0	0	0	1	1	0	0	3	1	0	0
	Pferd	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0
	Rind	115	83	0	0	2 326	103	2	0	331	103	2	0
	Schaf/Lamm	0	0	0	0	763	0	0	0	18	0	0	0
	Schwein	131	9	0	0	20 308	24	4	0	455	15	0	0
	Ziege	0	0	0	0	15	0	0	0	1	0	0	0

Anlage 2

NRKP – Baden-Württemberg Nicht konforme Rückstandsbefunde von pharmakologisch wirksamen Stoffen (verbotene Stoffe, nicht zugelassene Stoffe sowie Überschreitung von Rückstandshöchstmengen) in Lebensmitteln tierischer Herkunft							
Übersicht für den Zeitraum 2014 bis 2024							
Jahr	Eier		Milch		Honig		
	gesamt	beanstandet	gesamt	beanstandet	gesamt	beanstandet	
2014	72	0	157	0	73	0	
2015	51	0	228	0	30	2	
2016	88	0	174	2	28	1	
2017	82	0	186	1	58	0	
2018	112	1	188	1	40	0	
2019	151	0	204	0	163	0	
2020	117	0	195	0	153	0	
2021	152	0	215	0	112	1	
2022	199	0	249	0	214	1	
2023	210	0	367	0	121	0	
2024	233	0	325	0	135	0	

Anlage 3

Pestizide mit Überschreitung der Höchstmenge in Lebensmitteln tierischer Herkunft – Baden-Württemberg			
Übersicht für den Zeitraum 2014 bis 2024			
Jahr	Lebensmittel tierischer Herkunft	insgesamt untersuchte Anzahl an Proben	Anzahl an Proben mit Höchstmengenüberschreitung
2014	Rind/Kalb	69	0
	Schwein	20	0
	Geflügel	29	0
	Schaf/Ziege/Lamm	21	0
	Wild	13	0
	Pferd	1	0
	Hackfleisch	43	0
	Wursterzeugnis	80	0
	Rind/Kalb	71	0
2015	Schwein	24	0
	Geflügel	15	0
	Schaf/Ziege/Lamm	1	0
	Wild	29	0
	Pferd	8	0
	Hackfleisch	3	0
	Wursterzeugnis	39	2
	Rind/Kalb	27	0
	Schwein	49	0
2016	Geflügel	10	0
	Schaf/Ziege/Lamm	4	0
	Wild	61	0
	Pferd	1	0
	Wursterzeugnis	3	1

Pestizide mit Überschreitung der Höchstmenge in Lebensmitteln tierischer Herkunft – Baden-Württemberg			
Übersicht für den Zeitraum 2014 bis 2024			
Jahr	Lebensmittel tierischer Herkunft	insgesamt untersuchte Anzahl an Proben	Anzahl an Proben mit Höchstmengenüberschreitung
2017	Rind/Kalb	32	0
	Schwein	18	0
	Geflügel	40	0
	Schaf/Ziege/Lamm	29	0
	Wild	12	1
	Pferd	11	0
	Wursterzeugnis	2	0
2018	Rind/Kalb	63	0
	Schwein	72	0
	Geflügel	51	0
	Schaf/Ziege/Lamm	7	0
	Wild	30	0
	Pferd	7	0
	Hackfleisch	27	0
	Wursterzeugnis	9	1
	Rind/Kalb	57	1
	Schwein	106	0
2019	Geflügel	33	7
	Schaf/Ziege/Lamm	5	0
	Wild	48	0
	Pferd	4	0

Pestizide mit Überschreitung der Höchstmenge in Lebensmitteln tierischer Herkunft – Baden-Württemberg			
Übersicht für den Zeitraum 2014 bis 2024			
Jahr	Lebensmittel tierischer Herkunft	insgesamt untersuchte Anzahl an Proben	Anzahl an Proben mit Höchstmengenüberschreitung
2020	Rind/Kalb	52	0
	Schwein	50	0
	Geflügel	30	0
	Schaf/Ziege/Lamm	3	0
	Wild	19	0
	Pferd	8	0
	Rind/Kalb	64	0
2021	Schwein	61	0
	Geflügel	11	0
	Schaf/Ziege/Lamm	22	0
	Wild	22	0
	Pferd	8	0
	Hackfleisch	1	0
	Wursterzeugnis	23	2
2022	Rind/Kalb	53	0
	Schwein	68	1
	Geflügel	4	0
	Schaf/Ziege/Lamm	11	0
	Wild	63	1
	Pferd	10	0
	Wursterzeugnis	27	0

Pestizide mit Überschreitung der Höchstmenge in Lebensmitteln tierischer Herkunft – Baden-Württemberg			
Übersicht für den Zeitraum 2014 bis 2024			
Jahr	Lebensmittel tierischer Herkunft	insgesamt untersuchte Anzahl an Proben	Anzahl an Proben mit Höchstmengentüberschreitung
2023	Rind/Kalb	66	0
	Schwein	71	0
	Geflügel	43	1
	Schaf/Ziege/Lamm	24	0
	Wild	42	1
	Hackfleisch	24	0
	Wurstzeugnis	5	0
2024	Rind/Kalb	133	0
	Schwein	110	0
	Geflügel	91	0
	Schaf/Ziege/Lamm	15	0
	Wild	30	0
	Pferd	2	0
	Wurstzeugnis	1	0
<p>Anmerkungen: Die Höchstmengentüberschreitungen in Geflügel, Hackfleisch und Wurstzeugnissen stammen von Desinfektionsmittelrückständen (Chlorat, QAV), die vermutlich im Rahmen der Verarbeitung als Prozesskontaminante in das Lebensmittel gelangt sind. Die Daten beziehen sich ausschließlich auf Muskelfleisch. Tierisches Fett, Innereien oder sonstige Schlachtabfallprodukte sind nicht mit aufgeführt. Hackfleisch und Wurstzeugnisse wurden mit in die Darstellung aufgenommen, da es in diesen Produkten hin und wieder zu Höchstmengentüberschreitungen in Bezug auf Desinfektionsmittelrückstände kommt.</p>			